

Der Rat der Stadt Lohmar beschließt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB für die 12. Änderung des Bebauungsplanes 31 zur Errichtung eines Bauvorhabens.
Die Verwaltung wird beauftragt, einen städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB (Erschließung, Kosten etc.) vorzubereiten.